



# Unternehmen können Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen

**Bern, 11.03.2022 - Unternehmen können für die Jahre 2020 und 2021 Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Dies hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden. Der Entscheid steht im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 17. November 2021. Dieses hält fest, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen sei. Seit Januar 2022 wird dies bei der KAE nun berücksichtigt.**

Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Unternehmen, die 2020 und 2021 im summarischen Verfahren KAE abgerechnet haben, auf Gesuch hin der Anspruch auf KAE von den Arbeitslosenkassen neu überprüft wird. Sie müssen dazu zur Berechnung der zusätzlichen Ferien- und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Monatslohn für jede Abrechnungsperiode einen Antrag mit einer detaillierten Abrechnung einreichen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist daran, eine technische Lösung zu erarbeiten, um die Betriebe und die Arbeitslosenkassen bei der Abwicklung zu unterstützen. Sobald diese Lösung einsatzbereit ist, wird das SECO die betroffenen Betriebe – voraussichtlich Ende Mai 2022 – direkt informieren, wie und ab wann die Anträge einzureichen sind.

Viele Betriebe haben nebst KAE auch andere finanzielle Hilfen (wie beispielsweise Covid-Kredite oder Härtefallgelder) erhalten. Es ist möglich, dass durch Nachzahlungen bei KAE Ansprüche bei anderen Covid-19-Unterstützungsmassnahmen reduziert werden, was dort unter Umständen zu Rückforderungen führen könnte. Betroffene Betriebe sollen sich diesbezüglich bei den jeweils zuständigen Ämtern informieren.

**Rasche Auszahlung der KAE dank summarischem Abrechnungsverfahren**

Das summarische Abrechnungsverfahren für KAE wurde zu Beginn der Pandemie mit Notrecht eingeführt, um den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und die Arbeitslosenkassen zu minimieren. Trotz beispiellos hoher Anzahl eingereicherter Anträge wurde dank dieses Abrechnungsverfahrens eine rasche Auszahlung der KAE gewährleistet. Somit konnten viele Arbeitsplätze und die Liquidität der betroffenen Unternehmen gesichert werden.

---

## Adresse für Rückfragen

Kommunikation WBF  
Tel. 058 462 20 07  
[info@qs-wbf.admin.ch](mailto:info@qs-wbf.admin.ch)

---

## Links

[Weitere Informationen](#)

## Herausgeber

Der Bundesrat  
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
<http://www.wbf.admin.ch>

Letzte Änderung 24.12.2021

## Kontakt

### Medienanfragen

Bitte schicken Sie Ihre schriftlichen Medienanfragen an: [medien@seco.admin.ch](mailto:medien@seco.admin.ch)

### Leiterin Kommunikation und Mediensprecherin

Antje Baertschi  
Tel. +41 58 463 52 75  
[E-Mail](#)

### Stv. Leiter Kommunikation und Mediensprecher

Fabian Maienfisch  
Tel. +41 58 462 40 20  
[E-Mail](#)

### Mediensprecherin

Livia Willi Yéré

Tel. +41 58 469 69 28

E-Mail

**News abonnieren**

<https://www.seco.admin.ch/content/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2022.msg-id-87562.html>